

**Erste Änderungssatzung  
zur Hundesteuersatzung der Stadt Schöppenstedt**

**vom 27.11.2003**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung und des § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöppenstedt in seiner Sitzung am 24.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Schöppenstedt vom 27.11.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	46,-- €
b) für den 2. Hund	77,-- €
c) für den 3. Hund	115,-- €
d) für den 4. - 10. Hund je	50 v.H. der Steuer zu c)
e) für jeden gefährlichen Hund	614,-- €.

Für den 11. und jeden weiteren gehaltenen Hund wird eine Steuer nicht erhoben.“

2. In § 3 Abs. 2 erste Zeile wird der Buchstabe „d)“ durch „e)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Schöppenstedt, den 03.02.2005

  
Mühe  
Bürgermeister



  
Naumann  
Stadtdirektorin